

DIE EINBÜRGERUNG

Informationen für Menschen mit Fluchtgeschichte

Es gibt zwei Wege zur Staatsbürgerschaft:

- **Anspruchseinbürgerung** nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz:
Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Einbürgerung.
- **Ermessenseinbürgerung** nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz:
Eine Ermessenseinbürgerung ist im Einzelfall auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen des § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht erfüllt sind.

Je mehr Voraussetzungen des § 10 StAG erfüllt sind,
desto größer ist die Chance, dass die Person nach § 8
StAG eingebürgert wird.

Die Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung im Überblick:

1

Aufenthaltsdauer in Deutschland

Du musst seit **fünf Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Bei Personen mit Flüchtlingeigenschaft und subsidiärem Schutz werden Zeiten des Asylverfahrens angerechnet. Lass dich dazu vor Antragstellung beraten.



2

Lebensunterhalt gesichert:

- Du musst in der Lage sein, deinen Lebensunterhalt zu sichern. Das heißt, du darfst keine Leistungen nach SGB II (Bürgergeld vom Jobcenter) oder SGB XII (Leistungen vom Sozialamt im Alter/bei Erwerbsminderung) erhalten.
- Andere Leistungen zählen als Einkommen z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, BafÖG/BAB und Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit.
- Du musst den Lebensunterhalt nicht nur für dich selbst sichern, sondern auch für die Familienmitglieder, mit denen du zusammenlebst.



Ausnahmen: Es gibt drei Ausnahmen, in denen der Bezug von ergänzenden Sozialleistungen kein Problem darstellt:

1. Ehemalige Gastarbeiter*innen oder Vertragsarbeiter*innen und ihre Ehepartner*innen, soweit diese im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind (10 Jahre), wenn sie die Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen nicht zu vertreten haben,
2. Personen, die aktuell in Vollzeit arbeiten und in den letzten 24 Monaten 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben
3. Ehegatt*innen/eingetragene Lebenspartner*innen von Personen nach Nummer 2, wenn sie gemeinsam mit der Vollzeit arbeitenden Person und einem minderjährigen Kind zusammenleben (beachte: wenn die Familie den überwiegenden Teil des Lebensunterhalts durch die ergänzenden Sozialleistungen bestreitet, dann liegt keine Ausnahme vor!)

3

Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland:

Du musst dich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennen und erklären, dass du nichts getan hast oder nichts tust, was Deutschland schadet, und die Demokratie gefährdet. Die Einbürgerungsbehörde lädt dich zu einem Gespräch ein und stellt dir Verständnisfragen zum Bekenntnis.

Du musst dich auch :

- zur Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen der Nazizeit und deren Folgen, z.B. für den Schutz der jüdischen Menschen in Deutschland,
- zum friedlichen Zusammenleben aller Menschen,
- zum Verbot des Führens eines Angriffskrieges bekennen.



4

Deutschkenntnisse und Wissen über Deutschland:

Du brauchst B1-Sprachkenntnisse: Diese kannst du z. B. mit einem Integrationskurs-Zertifikat, einem Hauptschulabschluss oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweisen.



Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland: Deine Kenntnisse über Deutschland kannst du durch den Test „Leben in Deutschland“ oder durch den Einbürgerungstest nachweisen. Du musst den Test nicht ablegen, wenn du einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss hast.

Ausnahmen:

- Wenn du eine **Krankheit oder Behinderung** hast, die dich daran hindern, Deutschkenntnisse zu erwerben oder du aufgrund deines fortgeschrittenen Alters trotz Bemühungen, Deutschkenntnisse nicht erwerben konntest.
- In **besonderen Härtefällen**, wenn du wirklich alles probiert hast, um Deutsch zu lernen und Deutsch im Alltag sprechen kannst, kann es eine Ausnahme geben. Hier musst du alles gut dokumentieren, was du probiert hast und zeigen, warum es dir auch zukünftig nicht gelingen wird Deutsch zu lernen. Die gleichen Ausnahmen gelten bei Wissen über Deutschland.
- Für **ehemalige Gastarbeiter*innen, Vertragsarbeitnehmer*innen** und ihre Ehepartner*innen reicht es aus, wenn sie sich im Alltag ohne größere Probleme auf Deutsch verständigen können. Sie müssen keinen Einbürgerungstest ablegen.

5

Identitätsklärung

Eine geklärte Identität und Staatsangehörigkeit sind zwingende Voraussetzungen für die Einbürgerung. Das heißt: Du musst deine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen. Dazu musst du gültige Dokumente aus deinem Herkunftsland vorlegen, z. B. einen Reisepass oder ein anderes amtliches Dokument mit einem Foto.



Hinweis (häufige Missverständnisse):

- Das Aufsuchen der Botschaft des Herkunftslandes zum Zweck der Dokumentenbeschaffung führt nicht zum Erlöschen/Widerruf des Schutzstatus, da es sich hier um einen technischen Kontakt mit den Behörden des Herkunftslandes handelt.
- Ein Reisedokument für Flüchtlinge (sogenannter Blauer Pass) oder ein Reisedokument für Ausländer (sogenannter Grauer Pass) reichen zur Klärung der Identität nicht aus.



6

Keine Straftaten:

- Grundsätzlich sind Verurteilungen zu einer Strafe oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wegen einer rechtswidrigen Tat für die Einbürgerung schädlich. Es gibt nur wenige Ausnahmen (Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von drei Monaten zur Bewährung, wenn die Bewährung ausgesetzt worden ist).
- Unabhängig vom Strafmaß führen Verurteilungen zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe, wenn die Tat aus antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Gründen begangen wurde, zur Ablehnung der Einbürgerung.



7

Ausschlussgründe

- Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass du eine Organisation unterstützt, die sich gegen die Demokratie in Deutschland richtet,
- wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das abgegebene Bekenntnis inhaltlich falsch ist,
- wenn du mit mehreren Ehepartner*innen verheiratet bist,
- wenn du durch dein Verhalten zeigst, dass du die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht respektierst.



